Information

zu

„Hausanschluss-Sammelleitungen“, die im Rahmen des Kanalanschlussschein (KAS) -Verfahrens angezeigt werden

Ab dem 01.01.2017 gilt die neue Entwässerungssatzung der TBL, speziell für Hausanschluss-Sammelleitungen gilt u. a. der § 13 Abs. (7):

(7) Auf Antrag können Die TBL zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

Kanalanschlussscheine werden bei geplanter Nutzung von Hausanschluss-Sammelleitungen wie folgt erteilt:

Fall 1: Den Antragsunterlagen zum KAS liegen schon Kopien der Auszüge aus dem Grundbuch bei, aus denen zu erkennen ist, dass eine entsprechende Grunddienstbarkeit (Unterhaltung , Betrieb, etc.) für eine Hausanschluss-Sammelleitung eingetragen wurde.
Der KAS wird **ohne** Auflagen erteilt.

Fall 2: Den Antragsunterlagen zum KAS liegen KEINE Kopien der Auszüge aus dem Grundbuch oder sonstige Nachweise bei, aus denen zu erkennen ist, dass eine entsprechende Grunddienstbarkeit für eine Hausanschluss-Sammelleitung eingetragen wurde.
Der KAS wird **unter Vorbehalt mit** der Auflage erteilt, die entsprechenden Nachweise bis spätestens **5 Monate** nach Erteilung des KAS bei den TBL einzureichen.